

nicht differenzierende Wortlaut auch aus diesem Blickwinkel gerechtfertigt ist.

(e) Für die Maßgeblichkeit des Wortlauts sprechen zudem Einfachheit und Rechtssicherheit: Wird allein am Vorliegen der Verfügung bei Beendigung des Familienverhältnisses angeknüpft, erübrigen sich Beweis- aufnahmen zum oft weit in der Vergangenheit liegenden Motiv des Erblassers oder zum damaligen Bestehen einer Lebensgemeinschaft. Die Parteien werden daher nicht zum Führen eines Prozesses mit unsicherem Ausgang veranlasst. Das spricht jedenfalls dann gegen eine teleologische Reduktion, wenn sich – wie hier – aus dem Wortlaut der Bestimmung eine von den Umständen des Einzelfalls unabhängige Regelung ergibt und der Zweck der Norm nicht zwingend das Gegenteil erfordert.

Die besseren Gründe sprechen somit gegen eine teleologische Reduktion von § 725 Abs 1 Satz 1 ABGB. Das konkrete Motiv einer unter diese Bestimmung fallenden letztwilligen Verfügung ist daher auch dann irrelevant, wenn der Erblasser sie vor Begründung der später aufgelösten Ehe, Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft errichtet hatte.

[Möglichkeit einer gegenteiligen Anordnung]

Nur zur Klarstellung ist festzuhalten, dass auch Verfügungen vor Eingehen des Familienverhältnisses (theoretisch) eine gegenteilige Anordnung iSv § 725 Abs 1 ABGB enthalten können. Dafür müsste in der Verfügung zumindest angedeutet sein, dass die Zuwendung nicht auf einer persönlichen Nahebeziehung beruhte. Denn nur dann könnte angenommen werden, dass auch die Beendigung eines später begründeten Familienverhältnisses nach dem mutmaßlichen Willen des Erblassers nicht zur Aufhebung der Verfügung führen sollte. Ein solcher Fall wird aber wohl nur selten vorliegen.

[Ergebnis]

Aus diesen Gründen muss der RevRek scheitern, ohne dass es auf das Motiv des str Testaments ankäme. Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen können wie folgt zusammengefasst werden: § 725 Abs 1 Satz 1 ABGB erfasst auch solche letztwilligen Verfügungen, die der Erblasser vor Eingehen einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft errichtet hat.



Hinweis:

Nach § 725 Abs 2 Satz 1 ABGB wird die letztwillige Anordnung im Zweifel auch dann aufgehoben, wenn der Verstorbene oder die letztwillig bedachte Person das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft eingeleitet hat. Als eingeleitet gilt das gerichtliche Verfahren dann, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück bei Gericht eingelangt ist

oder das jeweilige Begehren zu Protokoll gegeben wurde (ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 20). Auf den Ausgang des Verfahrens kommt es nicht an; es genügt, dass der Verstorbene oder der Bedachte mit der Einleitung des Verfahrens seine Absicht zu erkennen gab, die privatautonom begründete familienrechtliche Beziehung zu beenden (*Apathy/Musger* in KBB⁶ § 725 ABGB Rz 5).

Herbert Painsi

EvBI 2022/39

§ 1332 ABGB

OGH 28. 9. 2021,
2 Ob 157/20g
(OLG Wien
12 R 96/19d;
LGZ Wien
24 Cg 52/17 v)

→ Totalschaden: Ersatz nach dem Wiederbeschaffungswert auch ohne Wiederbeschaffungsabsicht

§ 1332 ABGB

Bei Vorliegen eines (wirtschaftlichen oder „technischen“) Totalschadens bemisst sich die vom Schädiger zu ersetzende objektive Wertminderung aus der Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert in

unbeschädigtem Zustand und dem Verkaufswert des Wracks. Es handelt sich um eine objektiv-abstrakte Schadensberechnung, weshalb es keine Voraussetzung ist, dass der Geschädigte die Beschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache beabsichtigt.

Sachverhalt:

Am 4. 11. 2013 wurde der vom ZweitKl gelenkte Klein-LKW Chevrolet Silverado LCT der ErstKl bei einer Kollision mit einem in Deutschland zugelassenen Sattelzug beschädigt. Der Unfall ereignete sich in Österreich. Das Verschulden trifft den Lenker des BeklFahrzeugs, für den der Bekl einzustehen hat.

Das Klagsfahrzeug war im Jahr 2008 aus den USA importiert und in Österreich einzelgenehmigt worden, wobei auch einige Umbauten vorgenommen werden mussten. Außerdem war es mit diversen Extras ausgestattet. Da es nach dem Unfall nicht mehr fahrtüchtig war, musste ein anderes Fahrzeug als Ersatz angeschafft werden. Ein dem Klagsfahrzeug gleichwertiges Fahrzeugmodell ist weder in Österreich noch in Deutschland erhältlich. In den USA wäre ein mit dem Klagsfahrzeug in Motori-

sierung, Karosserieform und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug unmittelbar nach dem Unfall erhältlich gewesen. Um ein vergleichbares Fahrzeug wiederbeschaffen zu können, müsste ein Gebrauchtfahrzeug in den USA gekauft, importiert und einzeltypisiert werden.

Das ErstG traf weitere Feststellungen zur Beurteilung der Wiederbeschaffungswerts: Unter Berücksichtigung des Alters und der Laufleistung des Fahrzeugs in den USA sei mit einem Kaufpreis von ca € 25.000,- zu rechnen. Zuzüglich Transportkosten, Zollabgaben, Hinzurechnung der Umsatzsteuer iHv 20%, der erforderlichen Adaptierungs- und Umbaukosten und der Typisierungskosten ergebe sich ein zu erwartender Wiederbeschaffungswert in Österreich von € 50.000,- brutto. Feststellungen über die konkreten Reparaturkosten hätten nicht getroffen werden können. Es liege ein technischer Totalschaden vor, weil Ersatzteile zeit-

Der OGH hält – trotz Kritik der Lehre – an seiner Rsp zur Ermittlung der Schadenshöhe bei Vorliegen eines Totalschadens fest.

aufwändig aus den USA zu beschaffen wären und auch diese Kosten nicht kalkulierbar seien. Der Restwert des Klagsfahrzeugs betrage brutto € 5.800,-. Das Fahrzeug sei im Ankaufsjahr 2008 inklusive Umbaukosten mit einem Gesamtbetrag von € 38.363,- brutto als Anlagevermögen in die Buchhaltung der ErstKl aufgenommen worden. Dieser Wert würde entsprechend der Nutzung einen Zeitwert zum Unfallszeitpunkt von ca € 26.000,- brutto ergeben. Diese Feststellungen wurden im Berufungsverfahren teilweise angefochten, diese Beweisrüge blieb jedoch teilweise unerledigt.

Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens war nur mehr die Höhe des der ErstKl zu ersetzenden Fahrzeugschadens. Die ErstKl beehrte zuletzt € 33.124,73 sA. Sie brachte vor, das Fahrzeug habe im Unfallszeitpunkt einen Wiederbeschaffungswert von € 62.220,- gehabt. Infolge einer geleisteten Zahlung des Bekl iHv € 30.000,- hafte der Anspruch mit € 32.220,- sA aus. Dazu kämen weitere Schäden im Gesamtbetrag von € 904,73.

Der Bekl wendete ein, dass der geltend gemachte Schadenersatzbetrag weit überhöht sei und dass eine Ersatzabsicht im Hinblick auf ein gleiches Fahrzeug nicht bestehe.

Das ErstG wies das Klagebegehren ab.

Das BerG hob das Urteil auf und verwies die Rechtsache an das ErstG zurück.

Der OGH gab dem Rek der ErstKl Folge und verwies die Rechtssache an das BerG zurück.

Aus der Begründung:

[Ermittlung der objektiven Wertminderung bei Totalschaden auf Basis des Wiederbeschaffungswerts]

Die Beurteilung des Schadenersatzanspruchs richtet sich nach österreichischem Recht (Art 3 und 8 HStVÜ). Danach ist zur Ermittlung der objektiven Wertminderung des beschädigten Fahrzeugs der Wiederbeschaffungswert heranzuziehen:

Wurde eine Sache völlig zerstört und beruhte das Verhalten des Schädigers – wie in dritter Instanz unstrittig auch im vorliegenden Fall – auf leichter Fahrlässigkeit, so ist nach § 1332 ABGB der gemeine Wert der Sache zu ersetzen. Dieser besteht iSd § 305 ABGB in dem zu schätzenden Nutzen, den die Sache mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, in der Regel also im Verkehrswert (RS0113651). Der Austauschwert bestimmt sich nach jenem Betrag, um den die Sache im Verkehr wieder angeschafft werden kann. Dazu ist nach der Rsp auf den Einkaufswert und nicht auf den Verkaufswert abzustellen, weil der Geschädigte vorrangig in die Lage versetzt werden soll, sich eine entsprechende Sache wieder anzuschaffen (8 Ob 43/17g; 10 Ob 27/16t; 1 Ob 143/04t; 1 Ob 54/03b; vgl RS0010075; RS0031865). Dass es dabei auf die tatsächliche Absicht einer Ersatzbeschaffung ankommen soll, geht aus diesen Entscheidungen nicht hervor. [...]

[Ersatz des Wiederbeschaffungswerts auch ohne Wiederbeschaffungsabsicht]

Das ErstG hat die unbekämpfte Feststellung getroffen, es liege ein „technischer“ Totalschaden vor. Das Tatsa-

chenssubstrat dieser Feststellung liegt darin, dass die Instandsetzung – etwa wegen fehlender Ersatzteile – technisch nicht mehr möglich ist (vgl *Wielke/Pfeffer*, Handbuch des Verkehrsunfalls II³ Rz 403). Die Streitteile wenden sich auch nicht gegen die darauf gegründete Ansicht des BerG, am beschädigten Klagsfahrzeug sei (rechtlich) ein Totalschaden eingetreten. In einem solchen Fall besteht nach stRsp die vom Schädiger zu ersetzende objektive Wertminderung aus der Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert in unbeschädigtem Zustand (idR Ankaufswert bei einem seriösen Gebrauchtfahrzeughändler; RS0010075 [T 2]) und dem Verkaufswert des Wracks. Ob der Geschädigte die Absicht hat, ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug anzuschaffen, wird dabei ebenfalls nicht als entscheidend angesehen (vgl 10 Ob 27/16t; 2 Ob 18/13f ua). Selbst in jenen Fällen, in denen ein Reparaturkostenvorschuss mangels Reparaturabsicht nicht zusteht (vgl zuletzt 2 Ob 150/20b; 1 Ob 105/19a; vgl RS0022844), wird der Ermittlung der dann höchstens zu ersetzenden objektiven Wertminderung des beschädigten Fahrzeugs der Wiederbeschaffungswert zugrunde gelegt (vgl 2 Ob 249/08v).

[Kritik der Lehre]

Diese gefestigte Rsp ist in Teilen der Lehre auf Kritik gestoßen. Dem Abstellen auf den Wiederbeschaffungswert liege das Integritätsinteresse des Geschädigten zugrunde, der in die Lage versetzt werden solle, sich eine entsprechende Sache wieder anzuschaffen. Dies sei aber nur dann gerechtfertigt, wenn der Geschädigte auch den Willen habe, sich eine Ersatzsache zu beschaffen. Wünsche er weder Reparatur noch Beschaffung einer Ersatzsache, also keine „Naturalrestitution“, stehe bloßer Wertersatz zu, der sich nach dem Verkaufswert der Sache im Zeitpunkt der Schädigung richte (*Koziol*, Haftpflichtrecht⁴ 677f; *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1332 Rz 3 [Stand 1. 8. 2019, rdb.at]; *dies*, Die Berechnung des Kfz-Schadens aus juristischer Perspektive, ZVR 2014, 480 [487]; *Karner*, Sachschadenersatz in Österreich, ZVR 2010, 476 [477]; *Huber*, Fragen der Schadensberechnung² [1995] 156ff; *ders*, Aktuelle Fragen des Sachschadens [Teil II], ÖJZ 2005/12; *Reischauer* in *Rummel*³ § 1332 Rz 14). Wenn dem Geschädigten an der Restitution des Nutzungspotentials der beschädigten oder zerstörten Sache nicht mehr gelegen sei, führe die Bemessung seines Ersatzanspruchs durch Zubilligung eines dann bloß fiktiven Wiederbeschaffungswerts zu einer Überkompensation. Denn der Geschädigte könne durch das schädigende Ereignis den Sach- in einen Geldwert umwandeln, der ihm ohne dieses nicht zukäme. Würde er ohne schädigendes Ereignis das Kraftfahrzeug veräußern, bekäme er lediglich den Händlereinkaufspreis. War dem Geschädigten an der Sache nur noch als Bestandteil seines Vermögens gelegen, sei der Ermittlung des objektiven Werts der Veräußerungswert zugrunde zu legen (ausführlich *Huber*, Fragen der Schadensberechnung 156ff; *ders*, Aktuelle Fragen des Sachschadens [Teil II], ÖJZ 2005/12).

[Erwägungen des Senats]

Dem ist iS der überzeugenden Ausführungen von *Apathy* (Aufwendungen zur Schadensbeseitigung

[1979] 83 ff) entgegenzuhalten, dass der Ersatz nach dem Wiederbeschaffungswert keine Berechnung eines konkreten Schadens bedeutet, sondern die objektiv-abstrakte Ermittlung des Werts der beschädigten oder zerstörten Sache. Der Gedanke, dass der Geschädigte in die Lage versetzt werden soll, sich einen Ersatzgegenstand anzuschaffen, ist im Zusammenhang mit der Schadensberechnung nach § 1332 ABGB nicht dahin zu verstehen, dass eine reale Naturalherstellung beabsichtigt sei. Der Geschädigte soll lediglich objektiv-abstrakt, also rechnerisch, so gestellt werden, als wäre ihm kein Nachteil entstanden. Daher kommt es darauf an, welchen Wert die beschädigte oder zerstörte Sache typischerweise und ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse für einen vergleichbaren Geschädigten im Zeitpunkt der Schädigung hat. Ist der Geschädigte weder Produzent der Sache oder Wiederverkäufer (Händler; vgl dazu 10 Ob 27/16t [Händlereinkaufswert]), besteht für ihn der gewöhnliche Nutzen im Regelfall in deren Gebrauch. Das Wertinteresse des Geschädigten bemisst sich in einem solchen Fall danach, was er aufzubringen hat, um sich den Gebrauch dieser Sache zu verschaffen. Es ist dies der Wiederbeschaffungswert. Der (idR niedrigere) Verkaufspreis entspricht hingegen nicht dem gewöhnlichen Nutzen der Sache und dem so verstandenen Wertinteresse des Geschädigten (vgl auch *Apathy*, Rezension von Huber, Fragen der Schadensberechnung [1993], JBl 1994, 495 [496]).

Auch nach nochmaliger Prüfung sieht der ersen, insb aufgrund der nach wie vor überzeugenden Überlegungen *Apathys*, keinen Anlass, von der erörterten und gefestigten Rsp abzugehen, wonach bei Vorliegen eines (wirtschaftlichen oder „technischen“) Totalschadens die auf die Beschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache gerichtete Absicht des Geschädigten keine Voraussetzung für die Abrechnung des Schadens nach dem Wiederbeschaffungswert (abzüglich eines allfälligen Restwerts) ist.

[Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts]

Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts ist auf den Wohnort des Geschädigten abzustellen:

Für den Wiederbeschaffungswert kommt es auf die Marktverhältnisse am Wohnort (Sitz) des Geschädigten an (2 Ob 249/08v; 8 Ob 3/86; *Hinteregger in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1332 Rz 3). Maßgeblich ist daher jener Betrag, der am Wohnort des Geschädigten aufgewendet werden muss, um sich eine gleichwertige Sache zu beschaffen.

Dabei ist nicht entscheidend, ob in Österreich ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug erworben werden kann. Besteht die Möglichkeit, ein solches Fahrzeug im Ausland zu erwerben, ist maßgeblich, welche Kosten am Wohnort des Geschädigten dafür aufgewendet werden müssen (8 Ob 3/86).

Im vorliegenden Fall war ein dem Klagsfahrzeug gleichwertiges Fahrzeugmodell zwar weder in Österreich noch in Deutschland erhältlich, wohl aber in den USA. Das Ersatzfahrzeug müsste – wie schon seinerzeit das Klagsfahrzeug – in den USA erworben und nach Österreich eingeführt werden. Der Wiederbeschaffungswert richtet sich daher nach dem Ankaufspreis eines vergleichbaren Fahrzeugs in den USA. Schon dieser hat sich nach einem Fahrzeug mit vergleichbarer (Sonder-)Ausstattung zu richten (2 Ob 11/96; RS0030404). Hinzu kommen noch die Transportkosten und die für eine Zulassung in Österreich erforderlichen Adaptierungs-/Umbaukosten sowie die Typisierungskosten. Ebenso sind jene Abgaben zu ersetzen, die bei einer Einfuhr eines gleichwertigen Fahrzeugs nach Österreich – hier für eine Unternehmerin wie die Kl – anfallen würden (vgl 8 Ob 3/86 [Zoll]).

[Ergebnis]

Damit sind aber – entgegen der Ansicht des BerG – die diesbezüglichen Feststellungen des ErstG entscheidungsrelevant. Insoweit blieb die Beweisrüge jedoch teilweise unerledigt. Dies führt zur Aufhebung in die zweite Instanz: [...]

Hinweis:

Der zu ersetzende Fahrzeugschaden ergibt sich aus der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Wrackwert. Auch für die **Ermittlung des Wrackwerts** ergibt sich der relevante Markt in der Regel aus dem Wohnort des Geschädigten. Dies hindert aber keineswegs eine abweichende Beurteilung, wenn im konkreten Einzelfall die Verwertung des beschädigten Fahrzeugs am mit dem Wohnort nicht identen Unfallort zu einem aus der Sicht des Geschädigten sachgerechteren Ergebnis führt. Dem Geschädigten ist ein legitimes Interesse an der möglichst schnellen und mit möglichst geringem Aufwand an Zeit und Mühe verbundenen Verwertung des Wracks zuzubilligen (RIS-Justiz RS0125392). Ein Geschädigter ist daher grundsätzlich berechtigt, an den lokalen Gebrauchtwagenhändler zu veräußern. Eine Marktforschung kann ihm nicht abverlangt werden, auch nicht über einen lokalen Markt zwischen Privaten. Übermittelt allerdings der Haftpflichtversicherer dem Geschädigten ein Angebot eines

Privaten, das Wrack um einen günstigeren Preis zu kaufen, „auf dem Silbertablett“, so hat der Geschädigte nur Anspruch auf die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Angebotspreis des Privaten (RS0125392 [T 4]).

Herbert Painsi

Anmerkung:

War vor der Monografie von *Apathy* (Aufwendungen zur Schadensbeseitigung [1979]) in erster Linie maßgeblich, dass bei bloß leichter Fahrlässigkeit des Schädigers der dem Geschädigten gebührende Schadenersatz gem § 1332 ABGB objektiv-abstrakt zu berechnen sei, während ab grober Fahrlässigkeit eine subjektiv-konkrete Berechnung geboten war, hat diese Unterscheidung – namentlich bei Kfz-Schäden – an Bedeutung eingebüßt. Bedeutsamer ist vielmehr die Unterscheidung zwischen Restitution und Kompensation, im Klartext, ob dem Geschädigten daran gelegen ist, möglichst den realen Zustand herzustellen, der ohne



das schädigende Ereignis gegeben wäre (Restitutions- oder Integritätsinteresse), oder es ihm bloß auf den Ausgleich seiner Vermögenseinbuße (Wert- oder Kompensationsinteresse) ankommt.

Bei der Reparaturkostenabrechnung wurde diesem Postulat in vollem Umfang Rechnung getragen: Konkrete Reparaturkosten gebühren nur bei einer Reparaturabsicht – und das bloß vorschussweise. Der über die objektive Wertminderung hinausgehende Ersatzbetrag ist bei einer Vorschussleistung vom Geschädigten an den Schädiger zurückzuzahlen, wenn die Reparatur endgültig unterbleibt; sollten die Reparaturkosten mehr oder weniger ausmachen, hat eine Differenzzahlung zu erfolgen, handelte es sich doch gerade bloß um einen Vorschuss. Der 1. Senat des OGH hat zu einem Werkvertragsfall (1 Ob 105/19a ZVB 2019/115 [*Chiwitt-Oberhammer*] = RZ 2019/22 [*Spenling*] = ZVR 2020/63 [*Ch. Huber*]; dazu *Vonkilch*, Rückforderung bevorschusster Schadensbehebungskosten, Zak 2020, 264ff) ausgesprochen, dass das schon immer die Position des OGH gewesen sei – und dies auch für sämtliche Ansprüche gelte, vertragliche wie auch deliktische und auch solche aus einer Gefährdungshaftung.

Was zum Reparaturschaden mittlerweile festgezurr ist, ist im Fall der Ersatzbeschaffung nach wie vor offen. Folgerichtig wäre es, das zum Reparaturschaden entwickelte Judiz auf den Fall der Wiederbeschaffung zu übertragen: Weder fiktive Reparaturkosten noch fiktive Wiederbeschaffungskosten. Zu bedenken ist, dass auch die Ersatzbeschaffung eine Ausprägung der Restitution ist. Wenn eine Privatperson oder ein Unternehmer, der kein Händler ist, als Reaktion auf die beschädigte oder zerstörte Sache eine Ersatzbeschaffung vornimmt, soll er auf Basis des Wiederbeschaffungswerts der beschädigten Sache abrechnen können; ansonsten aber nach dem geringeren Veräußerungswert, so die inzwischen einhellige Lehre.

Ein Abstellen auf die getätigten Aufwendungen ist anders als im Fall der Reparatur problematisch, gibt es doch die der beschädigten oder zerstörten entsprechende Sache nur selten. Das gilt insb für gebrauchte Sachen, auch und gerade für Fahrzeuge. Selbst wenn ein entsprechendes Gebrauchtfahrzeug nach Marke, Type, Jahr der Zulassung am Markt erhältlich wäre, ist immer noch offen, ob es auch so gut gepflegt und gewartet worden ist wie das Fahrzeug des Geschädigten. Manche Eigentümer erwerben nur Neufahrzeuge, womöglich wegen negativer Erfahrungen keine Gebrauchtfahrzeuge, auch nicht solche von einem Händler mit Werkstattgarantie. Der Umstand, dass ein Gebrauchtfahrzeug auf den Markt kommt und dort angeboten wird, hat seinen Grund mitunter darin, dass dieses Macken hat, die auch bei noch so gründlicher Inspektion nicht erkennbar sind.

Der 2. Senat des OGH hält freilich „nach nochmaliger Prüfung“ und Bezugnahme auf die Kritik der einhelligen Lit, deren Wahrnehmung löblich ist, daran

fest, dass es – losgelöst von jeglicher Reaktion des Geschädigten – allein auf den Wiederbeschaffungswert ankomme, sei er auch besonders hoch, weil die zerstörte Sache aus den USA beschafft werden muss. Man mag das zur Kenntnis nehmen nach der Devise „Roma locuta, causa finita“; oder aber die abweichende Position der Lehre präzisieren bzw modifizieren, um dem OGH eine „goldene Brücke“ zu bauen; und zwar wie folgt: Auf den Wiederbeschaffungswert kommt es immer dann an, um es in der durchaus treffenden Terminologie der konkreten OGH-Entscheidung auszudrücken, wenn „dem Geschädigten an der Restitution des Nutzungspotenzials der beschädigten oder zerstörten Sache“ gelegen ist und er zumindest eine Ersatzlage herstellt. Das war in concreto gegeben: „[...] musste eine anderes Fahrzeug als Ersatz angeschafft werden.“ Insofern ist die Maßgeblichkeit des Wiederbeschaffungswerts zu billigen.

Gegenteilig, also auf den (geringeren) Veräußerungswert abzustellen, ist jedoch in den Fällen, in denen der Geschädigte die Ersatzpflicht des Schädigers als willkommenen Anlass sieht, um seinen Sachwert in einen Geldwert umzuwandeln, weil ihm an der konkreten Sache nur als Bestandteil seines Vermögens gelegen ist; und eine solche Liquidation wäre ohne schädigendes Ereignis typischerweise nur in Höhe des Händlereinkaufspreises möglich. Das muss auch in den von *Apathy* (JBl 1994, 495 [496]) und vom OGH in der konkreten Entscheidung für den Ansatz des Wiederbeschaffungswertes für überzeugend erachteten Fällen gelten, in denen eine „wirkliche“ Wiederherstellung nicht möglich oder unzumutbar ist, weil das Fahrzeug erst wenige Wochen alt ist oder der Geschädigte nach dem Unfall verletzungsbedingt nicht mehr in der Lage ist, ein Fahrzeug wie das geschädigte zu lenken (so die Beispiele von *Apathy*, JBl 1994, 495 [496], auf die der OGH Bezug nimmt). Im ersten Fall wäre die Schaffung einer Ersatzlage bzw die Betätigung des Integritätsinteresses durchaus möglich; verzichtet der Geschädigte darauf, ist es folgerichtig, dass er sich mit dem geringeren nach dem Veräußerungswert bemessenen Ersatz zufriedengeben muss. Im zweiten Fall ist gerade evident, dass das beschädigte Kfz für den Geschädigten nur noch als Teil seines Vermögens Bedeutung hat. Das ist aber durch das geringere Wertinteresse auszugleichen; auch ohne schädigendes Ereignis hätte der Geschädigte typischerweise den Sachwert nicht anders als durch Veräußerung an einen Händler in Geld überführen können. Erwähnt sei, dass bei vielen Sachen, etwa Kleidung oder Möbeln, der Bewertungsansatz von Wiederbeschaffungs- oder Veräußerungswert noch weiter auseinanderklafft als bei Autos. Die hier vorgeschlagene Differenzierung berücksichtigt die berechtigten Interessen des Geschädigten, vermeidet aber eine Überkompensation.

*Christian Huber,
Berlin/Mondsee*

